

DAS NEUE TRANSPARENZREGISTER



Vergleichsweise unbeachtet von einer breiteren Öffentlichkeit – und leider vielfach auch von den Betroffenen – sind Gesellschaften und Stiftungen bereits seit Oktober 2017 grds. verpflichtet, ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ dem neu geschaffenen Transparenzregister zu melden.

Erläuterungen des zuständigen Bundesverwaltungsamts (Stand: 11.01.2018) konnten die in Bezug auf das Transparenzregister bestehende Rechtsunsicherheit – schon rechtssystematisch – nur teilweise verringern: Nach wie vor ist u. a. unklar, welche unternehmerischen Tätigkeiten und Vereinbarungen von den Meldepflichten zum Transparenzregister erfasst sind und unter welchen Voraussetzungen bereits vorhandene Eintragungen in öffentliche Register (z. B. dem Handelsregister) solche Verpflichtungen entfallen lassen. Dies ist für die betroffenen Melde- und Mitteilungspflichtigen umso misslicher, als ein Verstoß drakonische Sanktionen nach sich ziehen kann.

HINTERGRUND:

Das neu eingeführte Transparenzregister ist als Instrument zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gedacht: Es soll helfen, die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer, die hinter verschachtelten bzw. intransparenten (Unternehmens-) Strukturen stehen, zu identifizieren.

Die hehre Zielsetzung erschien dem Normgeber wohl Grund genug zu sein, Verstöße bereits in „einfachen“ Fällen mit Geldbußen von bis zu € 100.000,- zu versehen und diese einschließlich Benennung der verantwortlichen natürlichen/juristischen Personen im Internet veröffentlichen zu können.

Pflichten und Sanktionen richten sich in erster Linie an die Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften, eingetragenen Personengesellschaften und Stiftungen, damit korrespondierend jedoch auch an deren Anteilseigner bzw. die „dahinter stehenden“ wirtschaftlich Beteiligten.

BERATUNGSASPEKT:

Gegen die mit Blick auf das Transparenzregister maßgeblichen (Ausführungs-) Bestimmungen bestehen – auch verfassungsrechtlich begründet – erhebliche Bedenken (Unbestimmtheit; Persönlichkeitsrechte; Berufsfreiheit; Unverhältnismäßigkeit); gleichwohl: derzeit ist es geltendes Recht.

Angesichts der Compliance Relevanz sind die Leitungsorgane daher gehalten, geeignete organisatorische Maßnahmen zu implementieren und zu dokumentieren, um ihre Meldepflichten in Bezug auf die wirtschaftlich Beteiligten zu erfüllen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern hierbei

- Beteiligungsketten,
- ausländische Gesellschaften als Beteiligte,
- stille Beteiligungen und Unterbeteiligungen,
- Treuhandverhältnisse,
- Pool-/Stimmbindungs-/Konsortialvereinbarungen,
- Mehrfachstimm- oder Vetorechte,
- einlageabhängige Stimmrechte insbes. in Kommanditgesellschaften,
- Nießbrauchsgestaltungen,
- (insbes. unselbstständige) Stiftungen etc.

Nicht selten wird man sich darauf berufen können, dass die wirtschaftlich Berechtigten bereits in öffentlichen Registern veröffentlicht sind und daher gemäß § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz keine (doppelte) Meldung an das Transparenzregister erfolgen müsse.

Hier ist aber Vorsicht geboten: So gilt bspw. das Aktienregister (vormals: Aktienbuch) im Sinne von § 67 AktG nicht als „öffentliches“ Register. Umgekehrt ist das Handelsregister zwar zweifelsohne ein öffentliches, die dorthin eingereichte Gesellschafterliste „entlastet“ jedoch nur, wenn sie elektronisch abrufbar ist.

Last, not least: Meldet man sicherheitshalber einen wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister und erweist sich dies als materiellrechtlich überflüssig, so ist eine solche Doppelmeldung nach einem generösen Hinweis des Bundesverwaltungsamts „unschädlich“.

Für Rückfragen zum Thema Transparenzregister stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kontaktdaten

Dr. jur. Matthias Schmidt-Leithoff

Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: +49 621 533 941-20

E-Mail: schmidt-leithoff@anwaelte-fuer-unternehmer.de



Kontaktdaten

Robert Baumert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Tel.: +49 621 533 941-20

E-Mail: baumert@anwaelte-fuer-unternehmer.de



Kontaktdaten

Sandra E. Wassermann

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel.: +49 621 533 941-60

E-Mail: wassermann@anwaelte-fuer-unternehmer.de



Kontaktdaten

Petra Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: +49 621 533 941-70

E-Mail: schneider@anwaelte-fuer-unternehmer.de

